



FAQ für Kontaktpersonen Kategorie II

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren bisherigen Erkenntnissen wurden Sie in die Kontaktkategorie II eingeordnet. Dies bedeutet, Sie hatten Kontakt zur einer Person, die auf COVID-19 positiv getestet wurde. Aufgrund der individuellen Umstände des Kontaktes ist aber nur von einer geringen Infektionsgefahr auszugehen. Daher wurde für Sie keine Quarantäne angeordnet; wir empfehlen zur Sicherheit aber in den 14 Tagen nach dem Risikokontakt eine Minimierung der Kontakte zur Umwelt sowie eine genaue Beobachtung bzgl. des Auftretens von Krankheitssymptomen.

Des Weiteren möchten wir Ihnen auch einige häufig gestellte Fragen beantworten:

1. Werde ich auf das neue Coronavirus getestet?

- Dies wird bei Personen der Kontaktkategorie II individuell entschieden. Falls eine Testung notwendig erscheint, sollte der Test zeitlich zwischen dem 5.-7. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person durchgeführt werden. Wenn der Test indiziert ist, haben wir Ihnen einen Ort sowie eine Uhrzeit zur Testung genannt bzw. werden diese Ihnen noch nennen. Bitte halten Sie dann Ihre Krankenkassen-Karte bereit; dies beschleunigt den Ablauf. Trotzdem kann es aufgrund der großen Menge der zu Testenden zu Wartezeiten und Verzögerungen kommen. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis. Das Gesundheitsamt führt selbst keine Testungen durch.

2. Sind für mich Einschränkungen im Alltag zu beachten, wenn der Test negativ ist?

- Auch nach einem negativen Test besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Sie sich angesteckt haben, nur bisher das Virus noch nicht nachweisbar war. Aus diesem Grund raten wir daher dringend an, dass Sie bis 14 Tage nach dem Kontakt zu der infizierten Person Kontakte zu Mitmenschen auf das Nötigste reduzieren. Wenn später noch Krankheitssymptome auftreten sollten, ist eine Testung sinnvoll.

3. Was passiert, wenn ich Symptome entwickle?

- Wenn Sie Symptome entwickeln, lassen Sie sich bitte testen. Im Falle erforderlicher medizinischer Versorgung ist diese, unter telefonischer Angabe der Kontaktpersonensituation, wie üblich über die Hausärzte, die Bereitschafts-, Notfall- oder stationären Versorgungsstrukturen zu veranlassen.

4. Wie sollen wir uns zu Hause verhalten?

Es gelten nicht die strikt einzuhaltenden Regeln, wie zwischen Haushaltsmitgliedern, von denen eine Person engen Kontakt der Kategorie I zu einer COVID-19 positiv getesteten Person hatte. Dennoch besteht ein anlassbezogen konkret erhöhtes Risiko der Weiterübertragung von SARS-CoV-2.

Daher bitten wir Sie im häuslichen Zusammenleben stets zu überprüfen, inwiefern Sie, angemessen und orientiert an individuellen Erfordernissen, folgende möglichen Maßnahmen umsetzen können:

- Reduktion von Kontakten der Kontaktperson der Kategorie II zu anderen Personen
- Im Haushalt nach Möglichkeit und Angemessenheit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern.
- Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln.
- Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person auf folgende Weise:

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	Version: 1.0 Stand 24.11.2020	Freigegeben am: 24.11.2020 Schl	Seite 1 von 3 Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße
---	---	---	---



Sorgsame Aufmerksamkeit bezüglich einer Entwicklung von Krankheitssymptomen. Bei entsprechenden Hinweisen kann zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst hilfreich sein sowie das Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst bezüglich Symptomen, Körpertemperatur und darüber hinaus zu allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

5. Die Zeit der Kontaktminimierung betrifft auch die Ferien bzw. einen gebuchten Urlaub. Was machen wir jetzt?

- Hier sollte abgewogen werden, ob eine Kontaktreduzierung der Kontaktperson der Kategorie II sowie eine ggf. notwendig werdende ärztliche Versorgung im Krankheitsfall am Urlaubsort gewährleistet wäre. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Überlegungen mit einzubeziehen. Da jedoch keine amtlich angeordnete Quarantäne, sondern lediglich eine Empfehlung zur Kontaktreduzierung vorliegt, obliegt die Entscheidung, ob Sie eine Reise antreten, Ihnen selbst. Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt leider keine Bescheinigung zur Vorlage bei Versicherungen etc. ausstellen.

6. Ich habe ein Kind/Kinder, dürfen diese Schule/Kindergarten/Krippe/Tagespflegeeinrichtungen besuchen?

- Diesbezüglich müssen wir auf die 2. Verordnung des Landes Hessen verweisen.

§ 2 Abs. (1)

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

§ 3 Abs. (2)

Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den **Präsenzunterricht und andere** reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes **nicht besuchen**, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

7. Eine Person des gleichen Hausstandes wie ich ist Lehrer/in, Erzieher/in oder ähnliches. Darf diese arbeiten gehen?

- Diesbezüglich müssen wir auf die 2. Verordnung des Landes Hessen verweisen.

§ 2 Abs. (2)

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte dürfen durch dort tätige Personen **nicht betreten** werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

§ 3 Abs. (4)

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

Die **Präsenzpflicht** der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen **entfällt**, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und

Erstellt durch:	Version:	Freigegeben am:	Seite 2 von 3
Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	1.0 Stand 24.11.2020	24.11.2020 Schl	Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße



Geruchssinns, aufweisen.

8. Was müssen die Familienangehörigen beachten, wenn diese einen anderen Beruf, als den unter Frage 7, ausüben?

- Diese sollen sich bitte dazu mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen und mit diesem besprechen, dass ein Familienangehöriger des gleichen Hausstandes Kontakt zu einer an COVID-19 infizierten Person hatte. Dann wird der Arbeitgeber erläutern, wie das individuelle Vorgehen in im Betrieb o. ä. ist.

Wir hoffen, Ihnen die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben, stehen für Rückfragen aber natürlich zur Verfügung und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	Version: 1.0 Stand 24.11.2020	Freigegeben am: 24.11.2020 Schl	Seite 3 von 3 Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße
---	---	---	---